

Im Überblick. Das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Die wichtigsten neuen Regelungen für die betriebliche Altersversorgung.



	Vor dem 01.01.2018	Ab dem 01.01.2018 (bis auf Punkt 2)
1. Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Beiträge in Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 EStG.	4 % der BBG GRV West zzgl. 1.800 €, sofern keine Pauschalierung nach § 40b EStG	8 % der BBG GRV West. Pauschal versteuerte Beiträge werden angerechnet. Achtung: Sozialversicherungsrechtlich bleibt es bei dem Höchstbetrag von 4 % BBG!
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung (bei DV, PK und PF)	—	Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit Beginn ab 2019: Verbindlicher Arbeitgeberzuschuss i.H.v. 15 % zur Entgeltumwandlung, soweit eine Sozialversicherungsersparnis gegeben ist. Ab 2022 greift diese Regelung für alle bestehenden Zusagen . Die daraus resultierende Leistung ist gesetzlich sofort unverfallbar.
3. Freibetrag bei der Grundsicherung im Alter für Leistungen aus geförderten Produkten (Schicht 1 und 2)	—	Bei der Anrechnung von Altersbezügen auf die Grundsicherung kann ein dynamischer Freibetrag geltend gemacht werden: 100 € zzgl. 30 % des übersteigenden Betrages, maximal 50 % der Regelbedarfsstufe 1, 2022: 224,50 € monatlich
4. Geringverdienerförderung	—	Staatlicher Förderbetrag für den Arbeitgeber , wenn dieser für den Mitarbeiter zusätzlich zum Arbeitslohn einen neuen Beitrag in die betriebliche Altersversorgung einzahlt. Definition Geringverdiener: Gehalt monatlich \leq 2.575 €. Erforderlich ist ein Beitrag in Höhe von mindestens 240 € und maximal 960 € jährlich. 30 % des Arbeitgeber-Beitrags können von der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer abgezogen werden (zusätzlicher und neuer Steuervorteil für den Arbeitgeber).
5. Neues Versorgungsmodell der Tarifparteien als reine Beitragszusage/ Sozialpartnermodell	—	Tarifvertragsparteien können in Tarifverträgen reine Beitragszusagen vereinbaren . Garantien dürfen nicht gegeben werden. Das Anlagerisiko wird auf den Arbeitnehmer abgewälzt. Die jetzt gültige Einstandspflicht des Arbeitgebers entfällt. Dafür kann ein tarifvertraglicher Zusatzbeitrag – als Ausgleich quasi – vereinbart werden. Ab 2018 zwingender Arbeitgeberzuschuss i.H.v. 15 % des Entgeltumwandlungsbetrages, soweit sich eine Sozialabgabenersparnis ergibt.

Stand 01/2022

	Vor dem 01.01.2018	Ab dem 01.01.2018
Änderungen bei der Riesterrente:		
6. Grundzulage	154 € p.a.	Grundzulage steigt auf 175 € p.a.
7. Riesterförderung in der bAV	Wegen Doppelverbeitragung (Leistungen ebenfalls Kranken- und Pflegeversicherungspflichtig) nicht attraktiv	Leistungen aus einer riestergeförderten bAV sind in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.
Sonstige Änderungen:		
8. Opting-out	–	Erstmalig findet das Optionsmodell in § 20 Abs. 2 Einzug in das BetrAVG
9. Vervielfältigungsregel wird vereinfacht	Steuerfreier Höchstbetrag: 1.800 € mal Anzahl Dienstjahre abzüglich letzte 7 Jahre; Jahre vor 2005 unberücksichtigt	Steuerfreier Höchstbetrag: 4 % BBG GRV West multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestand (max. 10 Jahre).

Stand 01/2022